

Einladung zur Hauptversammlung 2008

SINGULUS TECHNOLOGIES Aktiengesellschaft, Kahl am Main
Wertpapier-Kenn-Nummer 723 890 / ISIN DE 0007238909

Wir laden unsere Aktionäre zu der

**am Freitag, den 6. Juni 2008
um 10.30 Uhr**

in den Geschäftsräumen
der Deutsche Bank AG
Hermann-Josef-Abs-Saal
Junghofstraße 11, Frankfurt am Main

stattfindenden

ordentlichen Hauptversammlung

ein.



TAGESORDNUNG

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der SINGULUS TECHNOLOGIES Aktiengesellschaft und des gebilligten Konzernabschlusses nach International Financial Reporting Standards (IFRS) zum 31. Dezember 2007 sowie des zusammengefassten Lageberichts für die SINGULUS TECHNOLOGIES Aktiengesellschaft und den Konzern mit dem Bericht des Vorstands zu den Angaben gemäß §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB, sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2007**

Diese Unterlagen können in den Geschäftsräumen am Sitz der Gesellschaft, Hanauer Landstraße 103, D-63796 Kahl/Main und im Internet unter www.singulus.de (unter Investor Relations / Finanzberichte) als Bestandteile des Geschäftsberichts 2007 der SINGULUS TECHNOLOGIES AG bzw. des SINGULUS-Konzerns eingesehen werden. Sie werden den Aktionären auf Wunsch zugesandt.

Der festgestellte Jahresabschluss sowie der gebilligte Konzernabschluss nach IFRS, einschließlich des zusammengefassten Lageberichts für die Gesellschaft und den Konzern zum 31. Dezember 2007, wurden von der Ernst & Young AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, Niederlassung Eschborn / Frankfurt am Main, geprüft und jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

- 2. Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2007**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands, die im Geschäftsjahr 2007 amtiert haben, für das Geschäftsjahr 2007 Entlastung zu erteilen.

- 3. Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2007**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats, die im Geschäftsjahr 2007 amtiert haben, für das Geschäftsjahr 2007 Entlastung zu erteilen.

- 4. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2008**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Ernst & Young AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, Niederlassung Eschborn /

Frankfurt am Main, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2008 sowie, für den Fall dass eine prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts 2008 erfolgt, als Prüfer des Halbjahresfinanzberichts zu wählen.

5. Wahl zum Aufsichtsrat

Das Mitglied des Aufsichtsrats Herr William Slee hat durch Erklärung gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden Ende Februar sein Amt zum Ablauf der Hauptversammlung, zu der hiermit eingeladen wird, niedergelegt. Herr Slee gehört dem Aufsichtsrat seit 1997 an und möchte aus Altersgründen aus dem Aufsichtsrat ausscheiden. Herr Slee wurde zuletzt durch Beschluss der Hauptversammlung vom 23. Juni 2006 für die Dauer bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, zum Aufsichtsrat bestellt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird, d.h. Herr William Slee ist bis zum Ablauf der Hauptversammlung im Jahr 2011 zum Mitglied des Aufsichtsrats bestellt.

Der Aufsichtsrat schlägt der Hauptversammlung vor,

Herrn Günter Bachmann, wohnhaft in Bad Homburg v.d.H. als Nachfolger für die restliche Amtszeit des Herrn Slee in den Aufsichtsrat zu wählen.

Herr Günter Bachmann ist Vorsitzender der Geschäftsführung der Coperion Capital GmbH.

Herr Bachmann ist nicht Mitglied eines anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsrats. Er ist Mitglied in folgenden vergleichbaren Kontrollgremien ausländischer Unternehmen:

- Member of the Board, Coperion S.R.L., Ferrara (Italien),
- Member of the Board der Coperion Keya (Nanjing) Machinery Ltd., Nanjing (China),
- Member of the Board Coperion Machinery & Systems (Shanghai) Co. Ltd., Shanghai (China),
- Member of the Board Coperion International Trading (Shanghai) Co. Ltd., Shanghai (China),
- Member of the Board, Coperion Pte. Ltd., Singapore (Singapore),
- Member of the Board Coperion Ideal Private Limited, New Delhi (Indien) und
- Member of the Board Coperion K.K., Tokyo (Japan).

Bei allen vorgenannten Gesellschaften handelt es sich um Konzernunternehmen der Coperion Group GmbH.

Der Aufsichtsrat der SINGULUS TECHNOLOGIES AG, der gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung aus drei Mitgliedern besteht, setzt sich nach § 96 Abs. 1 und § 101 Abs. 1 des Aktiengesetzes aus drei von der Hauptversammlung zu wählenden Mitgliedern zusammen.

Die Hauptversammlung ist nicht an Wahlvorschläge gebunden.

6. Beschlussfassung über die Schaffung Genehmigten Kapitals

Das bestehende Genehmigte Kapital I in Ziffer 5.2 der Satzung und das bestehende Genehmigte Kapital II in Ziffer 5.4 der Satzung ist mit Ablauf des 21. Juni 2007 ausgelaufen. In der diesjährigen Hauptversammlung soll ein neues Genehmigtes Kapital I geschaffen werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen deshalb vor, wie folgt zu beschließen:

- a) In § 5 der Satzung wird Ziffer 5.4 ersatzlos aufgehoben. Die bisherigen Ziffern 5.5 bis 5.9 werden in unveränderter Reihenfolge zu den Ziffern 5.4 bis 5.8.
- b) Ziffer 5.2 wird wie folgt neu gefasst:
"5.2 Der Vorstand ist ermächtigt, innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach Eintragung dieser Ermächtigung im Handelsregister, das Grundkapital einmalig oder mehrfach um bis zu insgesamt EUR 7.000.000,00 durch einmalige oder mehrmalige Ausgabe 7.000.000 neuer, auf den Inhaber lautender Aktien im Nennbetrag von EUR 1,00 gegen Bareinlage oder gegen Sacheinlage zu erhöhen (Genehmigtes Kapital I). Hierbei ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen.

Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen und das Bezugsrecht auch insoweit auszuschließen, wie dies erforderlich ist, um Inhabern der von der SINGULUS TECHNOLOGIES Aktiengesellschaft oder ihren unmittelbaren oder mittelbaren Tochtergesellschaften ausgegebenen Wandlungs- und/oder Optionsrechten ein Bezugsrecht auf neue Nennbetragsaktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. nach Erfüllung einer Wandlungspflicht zustehen würde.

Der Vorstand ist außerdem ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn die neuen Aktien bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen zu einem Ausgabebetrag ausgegeben werden, der den Börsenpreis der bereits börsennotierten Nennbetragsaktien zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrags, die möglichst zeitnah zur Platzierung der Nennbetragsaktien erfolgen soll, nicht wesentlich unterschreitet und das rechnerisch auf die ausgegebenen Aktien entfallende Grundkapital insgesamt 10 Prozent des Grundkapitals weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung überschreitet. Auf diese Kapitalgrenze ist das auf diejenigen Aktien entfallende Grundkapital anzurechnen, die zur Bedienung von Options- und/oder Wandelanleihen auszugeben sind. Eine solche Anrechnung erfolgt jedoch nur insoweit, als die Options- bzw. Wandelanleihen in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre während der Laufzeit dieser Ermächtigung ausgegeben werden. Ebenfalls anzurechnen ist das Grundkapital, das auf diejenigen Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG auf der Grundlage eines genehmigten Kapitals ausgegeben oder nach Rückerwerb als eigene Aktien veräußert werden.

Darüber hinaus ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen auszuschließen, insbesondere im Rahmen des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder sonstiger Wirtschaftsgüter sowie im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen, insbesondere im Wege der Verschmelzung.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital I festzulegen. Die neuen Aktien können auch von durch den Vorstand bestimmten Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären anzubieten (mittelbares Bezugsrecht)."

- c) Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des genehmigten Kapitals oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist zu ändern.

7. Ermächtigung zur Ausgabe von Bezugsrechten im Rahmen des Aktienoptionsplans 2008, Schaffung bedingten Kapitals sowie entsprechende Satzungsänderung

Im Rahmen des von der Hauptversammlung im Jahre 2007 beschlossenen Aktienoptionsplans, der Vorstand und Aufsichtsrat zur Ausgabe von Aktienoptionen zum Bezug von bis zu 600.000 Aktien ermächtigt, haben Vorstand und Aufsichtsrat 516.730 Aktienoptionen ausgegeben und damit die Ermächtigung fast vollständig ausgeschöpft. Es soll daher ein neuer Aktienoptionsplan beschlossen werden. Die bei Ausübung der Bezugsrechte zu gewährenden Aktien sollen aus einem neu zu beschließenden bedingten Kapital VII zur Verfügung gestellt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- a) Das Grundkapital der Gesellschaft wird um bis zu EUR 600.000 durch Ausgabe von bis zu 600.000 Stück auf den Inhaber lautenden Aktien im Nennbetrag von je EUR 1,00 bedingt erhöht (Bedingtes Kapital VII). Die bedingte Kapitalerhöhung wird ausschließlich beschlossen zum Zweck der Gewährung von Bezugsrechten (Aktienoptionen) an Mitglieder des Vorstands der SINGULUS TECHNOLOGIES Aktiengesellschaft, an sonstige Führungskräfte der Gesellschaft und ihrer nachgeordneten verbundenen Unternehmen im In- und Ausland (einschließlich der Mitglieder von Geschäftsleitungsorganen der nachgeordneten verbundenen Unternehmen) sowie an weitere Mitarbeiter der Gesellschaft und ihrer nachgeordneten verbundenen Unternehmen (nachfolgend die "Bezugsberechtigten"). Sie wird nur insoweit durchgeführt, wie von diesen Aktienoptionen nach Maßgabe dieses bedingten Kapitals Gebrauch gemacht wird und die Gesellschaft nicht in Erfüllung der Aktienoptionen eigene Aktien gewährt.

Der Vorstand wird ermächtigt, bis zum Ablauf von einem Jahr nach Wirksamwerden des Bedingten Kapitals VII durch Eintragung im Handelsregister Aktienoptionen an die Bezugsberechtigten auszugeben. Für Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft liegt die Zuständigkeit ausschließlich beim Aufsichtsrat. Die Ausgabe erfolgt unentgeltlich. Jede einzelne Aktienoption berechtigt zum Bezug einer auf den Inhaber lautenden Aktie der Gesellschaft im Nennbetrag von je EUR 1,00.

Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem die Ausgabe erfolgt, am Gewinn teil. Aktien, die nach Abschluss eines Geschäftsjahres, aber vor der ordentlichen Hauptversammlung ausgegeben werden, die über die Verwendung des Bilanzgewinns für das abgelaufene Geschäftsjahr beschließt, sind vom Beginn des abgelaufenen Geschäftsjahres an am Gewinn beteiligt.

Die Gewährung und Ausübung der Aktienoptionen erfolgt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

Bezugsberechtigte

Der Kreis der Bezugsberechtigten umfasst die Mitglieder des Vorstands der SINGULUS TECHNOLOGIES Aktiengesellschaft (Gruppe 1), sonstige Führungskräfte der Gesellschaft und ihrer nachgeordneten verbundenen Unternehmen im In- und Ausland (einschließlich der Mitglieder von Geschäftsleitungsorganen der nachgeordneten verbundenen Unternehmen) (Gruppe 2) sowie sonstige Mitarbeiter der Gesellschaft und ihrer nachgeordneten verbundenen Unternehmen (Gruppe 3). Das Gesamtvolumen der Aktienoptionen auf neue Aktien aus der bedingten Kapitalerhöhung wird wie folgt auf die einzelnen Gruppen der Bezugsberechtigten aufgeteilt: Die Bezugsberechtigten der Gruppe 1 erhalten zusammen höchstens 200.000, die Bezugsberechtigten der Gruppe 2 erhalten zusammen höchstens 200.000 und die Bezugsberechtigten der Gruppe 3 erhalten zusammen höchstens 200.000 Bezugsrechte. Bezugsberechtigte, die sowohl der Gruppe 1 als auch einer anderen Gruppe angehören, erhalten keine Bezugsrechte aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einem nachgeordneten verbundenen Unternehmen. Entsprechendes gilt für sämtliche anderen Bezugsberechtigten, die mehreren Gruppen angehören.

Erwerbszeitraum

Die Aktienoptionen werden in einer Tranche zu 600.000 Aktien ausgegeben. Die Ausgabe erfolgt binnen eines Zeitraums von einem Jahr nach Eintragung des Bedingten Kapitals VII im Handelsregister. Über die Ausgabe von Aktienoptionen an die Mitglieder der Gruppe 1 entscheidet der Aufsichtsrat, über die Ausgabe an Mitglieder der Gruppen 2 und 3 der Vorstand.

Als **Ausgabetag** im Sinne dieser Regelung gilt der Tag der Abgabe des Angebots auf Abschluss der Bezugsrechtsvereinbarung

an die Bezugsberechtigten, sofern das Angebot innerhalb angemessener Frist angenommen wird. Der Aufsichtsrat kann gegenüber Mitgliedern der Gruppe 1 und der Vorstand kann gegenüber Mitgliedern der Gruppen 2 und 3 Fristen für die Annahme des Angebots festlegen

Wartezeit, Ausübungszeiträume, Laufzeit der Aktienoptionen

Die Aktienoptionen können erstmals nach Ablauf der **Wartezeit** ausgeübt werden. Die Wartezeit beginnt mit dem Ausgabetag und endet mit Ablauf des zweiten Jahrestages des Ausgabetafes.

Nach Ablauf der Wartezeit können die Bezugsberechtigten ihre Aktienoptionen binnen eines Zeitraums von 14 Börsenhandeltagen in Frankfurt am Main, beginnend mit dem sechsten Börsenhandelstag (einschließlich) nach Veröffentlichung der Quartalsberichte für das erste oder dritte Quartal, ausüben ("**Ausübungszeitraum**"), wobei innerhalb des ersten Ausübungszeitraums bis zu 25 % der vom Bezugsberechtigten gehaltenen Aktienoptionen, innerhalb jedes weiteren Ausübungszeitraums halbjährlich jeweils bis zu weitere 25 % ausgeübt werden können (die in einem Ausübungszeitraum ausübbaren Aktienoptionen werden im folgenden auch als "**Ausübungstranchen**" bezeichnet).

Fällt ein Ausübungszeitraum in den Zeitraum, an dem die Gesellschaft ihren Aktionären junge Aktien oder Teilschuldverschreibungen mit Wandel- oder Optionsrechten zum Bezug anbietet, so kann das Bezugsrecht erst während des nächstfolgenden Ausübungszeitraums ausgeübt werden, es sei denn, der Tag, an dem die bezugsberechtigten Aktien der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse erstmals amtlich "ex Bezugsrecht" notiert werden, fällt noch in den Ausübungszeitraum. In diesem Fall können die Aktienoptionen von diesem Tag an ausgeübt werden.

Außerdem können die Ausübungsbedingungen vorsehen, dass der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats (gegenüber Bezugsberechtigten der Gruppen 2 und 3) sowie der Aufsichtsrat (gegenüber Bezugsberechtigten der Gruppe 1) ermächtigt ist, im Interesse der Gesellschaft oder des Kapitalmarkts oder zum Schutz vor Insidergeschäften bestimmte Tage oder Zeiträume für die Ausübung zu sperren.

Innerhalb der Laufzeit der Aktienoptionen, aber nach Ablauf der Wartezeit können alle Optionsrechte auch vorzeitig ausgeübt

werden, sobald für die Aktien der SINGULUS TECHNOLOGIES Aktiengesellschaft (i) ein Übernahmeangebot im Sinne des § 29 Abs. 1 WpÜG gemacht wird oder (ii) eine Person Kontrolle im Sinne des § 29 Abs. 2 WpÜG erlangt. Dies gilt jedoch nur, wenn die Erfolgsziele für den Zeitraum, in den das Übernahmeangebot oder die Kontrollerlangung fällt, erreicht sind. Sind die Erfolgsziele in diesem Zeitpunkt nicht erreicht, werden sie aber in einem späteren Ausübungszeitraum erreicht, so sind alle Aktienoptionen zu diesem späteren Zeitpunkt vorzeitig ausübbar.

Kontrolle im Sinne von (ii) gilt als erlangt, sobald ein entsprechender Vertrag über die Veräußerung oder sonstige Übertragung von Aktien nicht mehr unter einer Bedingung steht, auch wenn der Vollzug des Vertrages noch aussteht. Werden Aktien der Gesellschaft im Sinne von (ii) erworben, deren Anzahl nicht die in (ii) vorausgesetzte Schwelle erreicht, so werden diese Aktien bei späteren Erwerbsvorgängen durch die betreffende Person mitgerechnet. Die Kontrollerlangung wird dann durch denjenigen Erwerb ausgelöst, der (einschließlich etwaiger vorher erfolgter Erwerbsvorgänge) die maßgebliche Schwelle überschreitet.

Die **Laufzeit** der Aktienoptionen beträgt jeweils 5 Jahre beginnend mit dem Ausgabetag. Aktienoptionen, die bis zum Ende der Laufzeit nicht ausgeübt werden oder ausgeübt werden konnten, verfallen ersatz- und entschädigungslos.

Ausübungspreis und Erfolgsziel

Bei Ausübung der Aktienoptionen ist für jede zu beziehende Aktie der Ausübungspreis zu zahlen. Der **Ausübungspreis** entspricht dem nicht gewichteten Durchschnitt der Schlusskurse (oder eines entsprechenden Nachfolgewertes) der Aktie der SINGULUS TECHNOLOGIES Aktiengesellschaft im Xetra-Handel (oder in einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse an den fünf Börsenhandelstagen vor dem Ausgabetag. § 9 AktG bleibt unberührt.

Maßgebend für die Bestimmung des **Erfolgsziels** für einen Ausübungszeitraum ist der nicht gewichtete Durchschnitt der Schlusskurse (oder eines entsprechenden Nachfolgewertes) der Aktie der SINGULUS TECHNOLOGIES Aktiengesellschaft im Xetra-Handel (oder in einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wert-

papierbörse im Referenzzeitraum; Referenzzeitraum ist der Zeitraum von fünf Börsenhandelstagen in Frankfurt am Main ab Veröffentlichung des für den Beginn des Ausübungszeitraums maßgeblichen Quartalsberichts (einschließlich). Die Ausübung der Bezugsrechte ist nur möglich, wenn der nicht gewichtete Durchschnitt der Schlusskurse (oder eines entsprechenden Nachfolgewertes) der Aktie der SINGULUS TECHNOLOGIES Aktiengesellschaft im Xetra-Handel (oder in einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse (i) im Referenzzeitraum für die ersten 25 % der Aktienoptionen (erste Ausübungstranche) um mindestens 15,0 %, (ii) im Referenzzeitraum für die nächsten 25 % (zweite Ausübungstranche) um mindestens 17,5 %, (iii) im folgenden Referenzzeitraum (dritte Ausübungstranche) um mindestens 20,0 % und (iv) im letzten Referenzzeitraum (vierte Ausübungstranche) um mindestens 22,5 % über dem Ausübungspreis liegt.

Können die Aktienoptionen einer Ausübungstranche innerhalb des jeweiligen Ausübungszeitraums nicht ausgeübt werden, weil das jeweilige Erfolgsziel nicht erreicht wurde, können die Aktienoptionen dieser Ausübungstranche während des nächsten Ausübungszeitraums oder eines der folgenden Ausübungszeiträume ausgeübt werden, wenn in diesem nächsten Referenzzeitraum oder einem der folgenden Referenzzeiträume das Erfolgsziel der jeweils vorhergehenden Ausübungstranchen erreicht wird.

Ausübungssperre, Ausscheiden aus der Gesellschaft

Aktienoptionen dürfen nur ausgeübt werden, wenn der Bezugsberechtigte im Zeitpunkt der Ausübung in einem ungekündigten Anstellungsverhältnis zu der Gesellschaft oder einem nachgeordneten verbundenen Unternehmen steht. Abweichend hiervon tritt keine Ausübungssperre ein, wenn das Anstellungsverhältnis nach Ablauf der Wartefrist beendet worden ist, sofern das Anstellungsverhältnis nicht aus wichtigem Grund oder aus verhaltensbedingten Gründen von der Gesellschaft gekündigt oder aufgehoben wurde. Das Gleiche gilt, wenn ein Betrieb oder Betriebsteil oder ein nachgeordnetes Unternehmen, mit dem der Bezugsberechtigte in einem Anstellungsverhältnis steht oder dem er zuzuordnen ist, aus dem SINGULUS TECHNOLOGIES-Konzern ausscheidet. In diesen Fällen müssen alle Optionen im nächsten Ausübungszeitraum, der auf die Beendigung des Anstellungsverhältnisses folgt, ausgeübt werden, sofern die sonstigen

Ausübungsvoraussetzungen erfüllt sind. Können Aktienoptionen nach Maßgabe der vorstehenden Regelung nicht mehr ausgeübt werden, so verfallen sie ersatz- und entschädigungslos.

Übertragung

Die Aktienoptionen sind nicht übertragbar. Ihre Übertragbarkeit kann jedoch für den Zeitraum nach Eintritt der Ausübungsvoraussetzungen durch die Gesellschaft zugelassen werden. Die Aktienoptionen sind vererblich. Die Ausübung vererbter Aktienoptionen ist nur binnen eines Jahres nach Eintritt des Erbfalls vorbehaltlich des Vorliegens sämtlicher Ausübungsvoraussetzungen möglich.

Ermächtigung zur Festlegung weiterer Optionsbedingungen

Die Einzelheiten für die Ausgabe der Aktien aus der bedingten Kapitalerhöhung und die weiteren Ausübungsbedingungen werden durch den Aufsichtsrat festgesetzt, soweit die Mitglieder der Gruppe 1 betroffen sind. Im Übrigen liegt die Zuständigkeit für die Festlegung dieser Einzelheiten beim Vorstand der SINGULUS TECHNOLOGIES Aktiengesellschaft. Zu den Einzelheiten gehören insbesondere Bestimmungen über die Durchführung und das Verfahren der Gewährung und Ausübung der Aktienoptionen, die Gewährung von Aktienoptionen an einzelne Bezugsberechtigte sowie Regelungen über die Behandlung von Aktienoptionen in Sonderfällen. Der Aufsichtsrat ist befugt, für die Gruppe 1 im Fall von außergewöhnlichen, nicht vorgesehene Entwicklungen eine Begrenzungsmöglichkeit zu vereinbaren, insbesondere die Zahl der ausübenden Optionen zu beschränken. Die Ausübungsbedingungen können auch vorsehen, dass die Gesellschaft berechtigt ist, anstelle der Ausgabe neuer Aktien den Wert der Aktien abzüglich des Ausübungspreises auszuzahlen. Die Ausübungsbedingungen sollen übliche Verwässerungsschutzklauseln enthalten.

- b) § 5 der Satzung der Gesellschaft wird (unter Berücksichtigung der unter Tagesordnungspunkt 6 vorgeschlagenen Änderungen) um folgende Ziffer 5.9 ergänzt:

"5.9 Das Grundkapital ist um bis zu EUR 600.000, eingeteilt in bis zu 600.000 Stück auf den Inhaber lautende Aktien im Nennbetrag von je EUR 1,00, bedingt erhöht (Bedingtes Kapital VII). Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Gewährung von Bezugsrechten (Aktienoptionen) an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft, an sonstige Führungskräfte der Gesell-

schaft und ihrer nachgeordneten verbundenen Unternehmen im In- und Ausland (einschließlich der Mitglieder von Geschäftsleitungsorganen der nachgeordneten verbundenen Unternehmen) sowie an weitere Mitarbeiter der Gesellschaft und ihrer nachgeordneten verbundenen Unternehmen im In- und Ausland nach näherer Maßgabe der Bestimmungen des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 6. Juni 2008. Sie wird nur insoweit durchgeführt, wie von diesen Aktienoptionen Gebrauch gemacht wird und die Gesellschaft nicht in Erfüllung der Aktienoptionen eigene Aktien gewährt. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem die Ausgabe erfolgt, am Gewinn teil. Aktien, die nach Abschluss eines Geschäftsjahres, aber vor der ordentlichen Hauptversammlung ausgegeben werden, die über die Verwendung des Bilanzgewinns für das abgelaufene Geschäftsjahr beschließt, sind vom Beginn des abgelaufenen Geschäftsjahres an am Gewinn beteiligt."

- c) Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung von § 5 der Satzung entsprechend der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung anzupassen.

Die untenstehend vollständig abgedruckte Erläuterung des Vorstands zu diesem Tagesordnungspunkt liegt vom Tag der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft sowie in der Hauptversammlung selbst zur Einsichtnahme aus. Eine Abschrift der Erläuterung wird jedem Aktionär auf Verlangen erteilt.

8. Satzungsänderung betreffend den Gegenstand der Gesellschaft

Die Gesellschaft hat im Geschäftsjahr 2007 eine Mehrheitsbeteiligung an der STANGL Semiconductor Equipment AG erworben. Die STANGL Semiconductor Equipment AG ist vorwiegend im Bereich Anlagen zur Herstellung von Solarzellen tätig. Damit ist eine Neuausrichtung der Gesellschaft verbunden, die in der Satzung der Gesellschaft berücksichtigt werden soll.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen: § 2.1 und § 2.2 der Satzung der Gesellschaft werden wie folgt neu gefasst:

"2.1 Gegenstand der Gesellschaft sind Entwicklung, Herstellung und Vertrieb von Maschinen zur Herstellung von optischen Speichermedien und von Maschinen für die Solarindustrie oder sonstiger Anlagen, insbesondere im Bereich Beschichtungstechnologie.

2.2 Die Gesellschaft kann zu diesem Zweck auch andere Unternehmen gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen sowie Unternehmen, an denen sie mehrheitlich beteiligt ist, unter ihrer Leitung zusammenfassen oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken sowie ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern. Sie kann ihre Tätigkeit auf einen Teil der in Absatz 1 bezeichneten Arbeitsgebiete beschränken."

9. Satzungsänderung betreffend die Vergütung des Aufsichtsrats

Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft wurde durch Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung des Jahres 2002 an die Vorgaben des Deutschen Corporate Governance Kodex angepasst. Die Höhe der damals festgelegten Vergütung ist aufgrund des Unternehmenswachstums und des geänderten wirtschaftlichen Umfelds heute nicht mehr marktgerecht. Insbesondere soll der feste Anteil der Vergütung angehoben werden, weil sich die Gesellschaft derzeit in einer Phase des Umbaus befindet, in der die an das Ergebnis pro Aktie anknüpfende variable Vergütung gering ist. Um andererseits eine unangemessen hohe Vergütung bei steigender Profitabilität zu verhindern, soll die feste Vergütung auf die variable Vergütung angerechnet werden, d.h. die erfolgsabhängige Vergütung ist nur insoweit zu zahlen, als sie die feste Vergütung übersteigt.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

§ 11.1 der Satzung der Gesellschaft wird wie folgt neu gefasst:
"11.1 Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält neben dem Ersatz seiner Auslagen für jedes volle Geschäftsjahr seiner Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat eine feste Vergütung in Höhe von EUR 30.000. Die feste Vergütung ist nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbar. Zusätzlich erhält jedes Aufsichtsratsmitglied für seine Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat während des vorangegangenen Geschäftsjahres jeweils nach Fassung des Gewinnverwendungsbeschlusses eine erfolgsabhängige Vergütung von EUR 800,00 für jeden Cent des nach den Internationalen Accounting Standards/International Financial Reporting Standards (IAS/IFRS) ermittelten Konzerngewinns pro Aktie. Die Bemessungsgrundlage ist höchstens gleich dem Bilanzgewinn der Gesellschaft, vermindert um einen Betrag von vier vom Hundert der auf den geringsten Ausgabebetrag der Aktie geleisteten Einlagen. Die feste Vergütung ist auf die erfolgsabhängige Vergütung anzurechnen."

Noch zu Punkt 6 der Tagesordnung: Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung über den Bezugsrechtsausschluss bei Ausgabe von Aktien aus Genehmigtem Kapital I

Unter Punkt 6 der Tagesordnung wird die Schaffung eines Genehmigten Kapitals I von bis zu EUR 7.000.000,00 vorgeschlagen, das zur Ausgabe von insgesamt bis zu 7.000.000 neue, auf den Inhaber lautende Aktien im Nennbetrag von EUR 1,00 gegen Bareinlage oder Sacheinlage ermächtigt.

Die beantragte Ermächtigung dient dem Erhalt und der Verbreiterung der Eigenkapitalbasis der Gesellschaft und ergänzt das von der Hauptversammlung 2007 beschlossene Genehmigte Kapital III und tritt an die Stelle des Genehmigten Kapitals I und Genehmigten Kapitals II, die mit Ablauf des 21. Juni 2007 ausgelaufen sind.

Derzeit besteht noch das Genehmigte Kapital III in Höhe von EUR 4.983.907,00. Ursprünglich hatte das Genehmigte Kapital III, das von der Hauptversammlung 2007 beschlossen wurde, eine Höhe von EUR 6.988.385,00. Aus diesem genehmigten Kapital wurden zum Zwecke des Erwerbs einer Beteiligung an der STANGL Semiconductor Equipment AG 2.004.478 neue Aktien ausgegeben.

Außerdem haben Vorstand und Aufsichtsrat beschlossen, die HamaTech AG auf die Gesellschaft zu verschmelzen. Die Hauptversammlung der HamaTech AG hat der Verschmelzung am 17. Dezember 2007 zugestimmt. Im Rahmen der Verschmelzung müssen bis zu 700.000 weitere Aktien ausgegeben werden. Das verfügbare genehmigte Kapital würde dann nur noch rund EUR 4,3 Mio. betragen.

Um im Rahmen der weiteren Geschäftsentwicklung Flexibilität bei möglichen Akquisitionsvorhaben oder bei einer eventuell notwendig werdenden Stärkung des Eigenkapitals zu haben, schlagen Vorstand und Aufsichtsrat die Schaffung eines weiteren genehmigten Kapitals vor. Das neu geschaffene Genehmigte Kapital I und das verbliebene Genehmigte Kapital III (vor Ausgabe von Aktien im Rahmen der Verschmelzung der HamaTech AG) würden zusammen rund 32 % des derzeitigen Grundkapitals betragen. Die gesetzliche Höchstgrenze ist 50%.

Grundsätzlich steht den Aktionären bei der Ausnutzung des neuen Genehmigten Kapitals I ein Bezugsrecht zu. Die beantragte Ermächtigung sieht aber vor, dass die Verwaltung berechtigt sein soll, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn infolge des Bezugsverhältnisses Spitzen entstehen, deren Verwertung nur bei Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre möglich ist.

Sofern den Aktionären neue Aktien zum Bezug angeboten werden, ist den Inhabern von durch die Gesellschaft oder ihre unmittelbaren oder mittelbaren Tochtergesellschaften ausgegebenen Wandlungs- und Optionsrechten entweder unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Wandlungs- bzw. Optionsrechts oder Erfüllung einer Wandlungspflicht zustehen würde, oder der Wandlungs- bzw. Optionspreis ist entsprechend den Wandlungs- bzw. Optionsbedingungen zu ermäßigen. Der Vorstand unserer Gesellschaft möchte sich durch den erbetenen Beschluss die Möglichkeit offen halten, bei der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals I unter sorgfältiger Abwägung der Interessen zwischen beiden Möglichkeiten zu wählen.

Darüber hinaus soll der Verwaltung hinsichtlich der Aktien auch die Möglichkeit gegeben werden, das Bezugsrecht gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG auszuschließen. Diese gesetzlich vorgesehene Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses versetzt die Verwaltung in die Lage, kurzfristig günstige Börsensituationen auszunutzen und dabei durch die marktnahe Preisfestsetzung einen möglichst hohen Ausgabebetrag und damit eine größtmögliche Stärkung der Eigenmittel zu erreichen. Auch diese Möglichkeit soll der Gesellschaft eröffnet werden. Die Verwaltung wird im Fall der Ausnutzung dieser Ermächtigung den Abschlag auf den relevanten Börsenkurs bei Festsetzung des Ausgabepreises auf voraussichtlich höchstens 5 Prozent beschränken.

Darüber hinaus soll die Verwaltung ermächtigt werden, das Bezugsrecht auch auszuschließen, soweit eine Kapitalerhöhung mit Sacheinlagen erfolgen soll. Diese Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss soll den Vorstand in die Lage versetzen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats in geeigneten Fällen Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen oder sonstige Wirtschaftsgüter gegen Überlassung von Aktien der Gesellschaft zu erwerben oder sich mit anderen Unternehmen – insbesondere im Wege der Verschmelzung – zusammenzuschließen. Hierdurch soll die Gesell-

schaft die Möglichkeit erhalten, auf nationalen und internationalen Märkten schnell und flexibel auf vorteilhafte Angebote oder sich sonst bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen oder sonstiger Wirtschaftsgüter oder zum Zusammenschluss mit Unternehmen, die in verwandten Geschäftsbereichen tätig sind, zu reagieren. Nicht selten ergibt sich aus den Verhandlungen die Notwendigkeit, als Gegenleistung nicht Geld, sondern Aktien bereitzustellen. Die Übernahme der STANGL Semiconductor Equipment AG ist ein gutes Beispiel. Dort waren die Verkäufer nur bereit, ihre Anteile gegen Gewährung von Aktien zu verkaufen. Aktien werden zudem benötigt, um im Interesse einer möglichst optimalen Gruppen- und Finanzierungsstruktur eine nachfolgende Verschmelzung im Zusammenhang mit einem durchgeführten Unternehmenserwerb durchführen zu können. Um in solchen Fällen kurzfristig handlungsfähig zu sein, muss die Gesellschaft die Möglichkeit haben, ihr Kapital unter Bezugsrechtsausschluss gegen Sacheinlagen zu erhöhen.

Die Verwaltung wird die Möglichkeit der Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage unter Ausschluss des Bezugsrechts aus dem Genehmigten Kapital I im Wege von Akquisitionen nur dann ausnutzen, wenn der Wert der neuen Aktien und der Wert der Gegenleistung, d. h. des zu erwerbenden Unternehmens bzw. der zu erwerbenden Beteiligung oder sonstiger Wirtschaftsgüter, in einem angemessenen Verhältnis stehen.

Der Vorstand wird in jedem Einzelfall sorgfältig prüfen, ob er von der Ermächtigung zur Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre Gebrauch machen wird. Er wird dies nur tun, wenn es nach Einschätzung des Vorstands und des Aufsichtsrats im Interesse der Gesellschaft und damit ihrer Aktionäre liegt.

Noch zu Tagesordnungspunkt 7: Erläuterung des Vorstands zum Aktienoptionsprogramm

Das bestehende Vergütungssystem der Gesellschaft ist darauf ausgerichtet, die Management- und Aktionärsinteressen miteinander zu vereinbaren. Aktienoptionen sind ein wichtiges Instrument zur Herstellung eines solchen Gleichlaufs. Variable, an der Wertentwicklung der Aktien orientierte Vergütung empfiehlt auch der Deutsche Corporate Governance Kodex. Von dem auf der letzten Hauptversammlung beschlossenen Aktienoptionsprogramm, das die Ausgabe von 600.000 Aktienoptionen vorsah, sind insgesamt 516.730 Aktienoptionen ausgegeben worden.

Es ist also fast komplett ausgenutzt. Durch den neuen Aktienoptionsplan sollen diejenigen Führungskräfte und Mitarbeiter (Know-how Träger), die die Unternehmensstrategie gestalten und umsetzen und damit maßgeblich für die Wertsteigerung des Unternehmens verantwortlich sind, insbesondere solche, die seit der Ausgabe der letzten Aktienoptionen im Sommer 2007 neu hinzugekommen sind oder noch nicht ausreichend berücksichtigt werden konnten, eine Vergütungskomponente erhalten, die sie am Erfolg des Unternehmens teilhaben lässt. Ein solcher Leistungsanreiz liegt gleichermaßen im Interesse der Gesellschaft wie der Aktionäre. Darüber hinaus wird das Vertrauen der Finanzmärkte in das Unternehmen und sein erfolgsorientiertes Management gestärkt.

Da Aktienoptionen ein flexibles Instrument der variablen Vergütung sind, das – sofern maßvoll genutzt – die Interessen von Management und Mitarbeitern mit denen der Aktionäre verknüpft, halten Vorstand und Aufsichtsrat es für sinnvoll, einen weiteren Aktienoptionsplan für Management und Mitarbeiter des SINGULUS TECHNOLOGIES-Konzerns aufzulegen. Der vorgeschlagene Aktienoptionsplan ist auf rund 1,6% des Grundkapitals beschränkt, liegt also, auch unter Berücksichtigung der Aktienoptionspläne 2005 und 2007, weit unter der gesetzlichen Höchstgrenze von 10 %. Die Aktionäre werden dadurch vor einer substantiellen Verwässerung durch Ausübung von Optionen geschützt. Die Auswirkung auf das Ergebnis pro Aktie nach IFRS ist minimal. Alle Bezugsrechte auf Aktien der SINGULUS TECHNOLOGIES Aktiengesellschaft, die im Rahmen dieses Plans bereitgestellt werden, sollen binnen eines Zeitraums von einem Jahr nach Eintragung des Bedingten Kapitals VII im Handelsregister gewährt werden.

Einzelheiten des Aktienoptionsprogramms der SINGULUS TECHNOLOGIES Aktiengesellschaft, das der Hauptversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt wird, werden nachfolgend erläutert, soweit sie sich nicht bereits aus dem Beschlussvorschlag ergeben:

Die Aktienoptionen können erstmals nach Ablauf einer Wartezeit von zwei Jahren seit Ausgabe der Optionen ausgeübt werden. Die Bindung der Bezugsberechtigten an das Unternehmen wird dadurch verstärkt, dass nach Ablauf der Wartezeit lediglich 25 % der ausgegebenen Aktienoptionen und jedes halbe Jahr weitere 25 % ausgeübt werden können. Die Laufzeit der Aktienoptionen beträgt insgesamt 5 Jahre.

Wird das Erfolgsziel für eine Ausübungstranche nicht erreicht, verfallen die Aktienoptionen nicht, sondern können im nächsten Ausübungszeitraum ausgeübt werden, sofern zu diesem Zeitpunkt das Erfolgsziel erreicht wurde. Ist z.B. nach Ablauf der Wartezeit der Kurs nur um 12% gestiegen, kann die erste Ausübungstranche nicht ausgeübt werden. Sie kann aber ausgeübt werden, wenn im nächsten Ausübungszeitraum das Erfolgsziel von 15% erreicht wurde, selbst wenn das Erfolgsziel für die zweite Ausübungstranche nicht erreicht wurde. Ist der Kurs im zweiten Ausübungszeitraum gegenüber dem Ausübungspreis z.B. um 17% gestiegen, kann die erste Ausübungstranche ausgeübt werden, nicht aber die zweite. Der Kurs der Aktie der Gesellschaft ist sehr volatil. Die Mitarbeiter werden durch diese Regelung vor möglichen nachteiligen Folgen temporärer Kursschwankungen geschützt, die mit dem Erfolg der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft oft nichts zu tun haben.

Bezugsberechtigte, deren Anstellungsverhältnis nach Ablauf der Wartezeit endet, behalten ihre Aktienoptionen, wenn die Beendigung nicht auf einer Kündigung aus wichtigem Grund oder aus verhaltensbedingten Gründen beruht. Auch Mitarbeiter, die nach Ablauf der Wartezeit aus dem SINGULUS TECHNOLOGIES-Konzern ausscheiden, weil die Tochtergesellschaft, bei der sie angestellt sind oder der Betriebsteil, dem sie zugeordnet sind, verkauft wird, behalten ihre Optionen. Alle Aktienoptionen müssen dann aber im nächsten Ausübungszeitraum nach dem Ausscheiden ausgeübt werden, sofern die übrigen Ausübungsvoraussetzungen erfüllt sind. Andernfalls verfallen die Aktienoptionen.

Um Verstöße gegen das Insiderhandelsverbot zu vermeiden, gibt es pro Jahr nur zwei Ausübungszeiträume. Diese schließen sich an die Veröffentlichung der Quartalsberichte für das erste und dritte Quartal an. Erfahrungsgemäß ist davon auszugehen, dass nach Veröffentlichung der Quartalsberichte alle kursrelevanten Informationen veröffentlicht worden sind, so dass ein Handel in den Aktien der Gesellschaft möglich ist. Sollte dennoch in diesen Zeiträumen eine Ausübung wegen unveröffentlichter Insiderinformationen nicht möglich sein, kann der Vorstand bzw. der Aufsichtsrat die Ausübung bis zur Veröffentlichung sperren. Der Ausübungszeitraum wurde auf zwei Wochen bestimmt, um in solchen Fällen eine Ausübung nicht von vorneherein unmöglich zu machen. Bei einem kürzeren Ausübungszeitraum könnten die Bezugsberechtigten trotz Vorliegen aller Ausübungsvoraus-

setzungen wegen Insiderhandelsverböten gezwungen sein, erst im nlichsten Ausübungszeitraum auszuüben. Nach § 20 a WpHG müssen etwaige Veränderungen des Grundkapitals nach solchen Ausübungszeiträumen unverzüglich veröffentlicht werden.

Teilnahme an der Hauptversammlung und Stimmrechtsvertretung

Zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung sind 36.946.407 Stück Aktien ausgegeben. Alle ausgegebenen Aktien gewähren jeweils eine Stimme. Die Anzahl der Stimmrechte beträgt demnach 36.946.407.

1. Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts (auch über einen Bevollmächtigten) sind nach § 13 der Satzung der Gesellschaft nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich innerhalb der gesetzlich bestimmten Frist bei der Gesellschaft in Textform (§ 126b BGB) anmelden und darüberhinaus ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachweisen. Für den Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts reicht ein in Textform (§ 126b BGB) durch das depotführende Institut erstellter Nachweis über den Anteilsbesitz aus.

Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich daher **auf den Beginn des 16. Mai 2008 (00:00 Uhr)** beziehen und der SINGULUS TECHNOLOGIES Aktiengesellschaft zusammen mit der Anmeldung spätestens bis zum **Ablauf des 30. Mai 2008 (24:00 Uhr)** unter folgender Adresse zugehen:

SINGULUS TECHNOLOGIES AG
c/o Deutsche Bank AG
General Meetings
60272 Frankfurt am Main
Fax: 069/12012-86045
email: wp.hv@xchanging.com

Nach Eingang des Nachweises des Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt.

2. Stimmrechtsvertretung

Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen, können ihr Stimmrecht durch Bevollmächtigte, z.B. durch ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung, ausüben lassen. Die Vollmachtsformulare werden den Aktionären mit den Eintrittskarten übersandt. Zusätzlich bieten wir den Aktionären an, von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter zu bevollmächtigen. Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter üben im Fall ihrer Bevollmächtigung das Stimmrecht gemäß den Weisungen der Aktionäre aus. Bei Abstimmungen über Tagesordnungspunkte für die keine ausdrückliche Weisung erteilt wurde, enthalten sich die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter der Stimme. Die Vollmachtserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter und die Weisungen hierzu können unter Verwendung der den Eintrittskarten beigegeführten Formulare schriftlich oder per Fax oder über das Internet erteilt werden.

Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß §§ 126 und 127 Aktiengesetz

Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung sind ausschließlich an die nachstehende Adresse zu richten. Anderweitig adressierte Gegenanträge und Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt.

SINGULUS TECHNOLOGIES Aktiengesellschaft
Hanauer Landstraße 103
D-63796 Kahl am Main
Telefax: +49 (0)6188 440-110
E-Mail: hv2008@singulus.de

Zugänglich zu machende Anträge werden im Internet unter der Internetadresse www.singulus.de veröffentlicht. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse zugänglich gemacht.

Kahl am Main, im April 2008
SINGULUS TECHNOLOGIES Aktiengesellschaft

Der Vorstand

Sie finden auf der Homepage der SINGULUS TECHNOLOGIES AG
<http://www.singulus.de/investor-relations/hauptversammlung/2008.html>
umfangreiche Informationen:

1.
 - Anfahrtsskizze zum Hermann-Josef-Abs-Saal
 - Stadtplan Frankfurt
 - Routenplaner
 - Anfahrt mit der Deutschen Bahn
 - Tagesordnung der Hauptversammlung
 - Einladung als PDF

2.
 - Alle Gegenanträge

3.
 - Wichtige Fragen zur Hauptversammlung als HTML-Dokument

4. Über die Hauptversammlung (ab 06. Juni 2008):
 - Rede von Stefan A. Baustert als Textdokument
 - Die Präsentation für die Hauptversammlung als PDF
 - Filmaufnahme der Rede von Stefan A. Baustert, AVI-Format (zeitverzögert)
 - Tonaufnahme der Rede von Stefan A. Baustert (zeitverzögert)

Wegweiser zur Hauptversammlung

Hermann-Josef-Abs-Saal
der Deutschen Bank AG
Junghofstrasse 11
60311 Frankfurt am Main

Mit den öffentlichen Verkehrsmitteln ist der Hermann-Josef-Abs-Saal wie folgt zu erreichen:

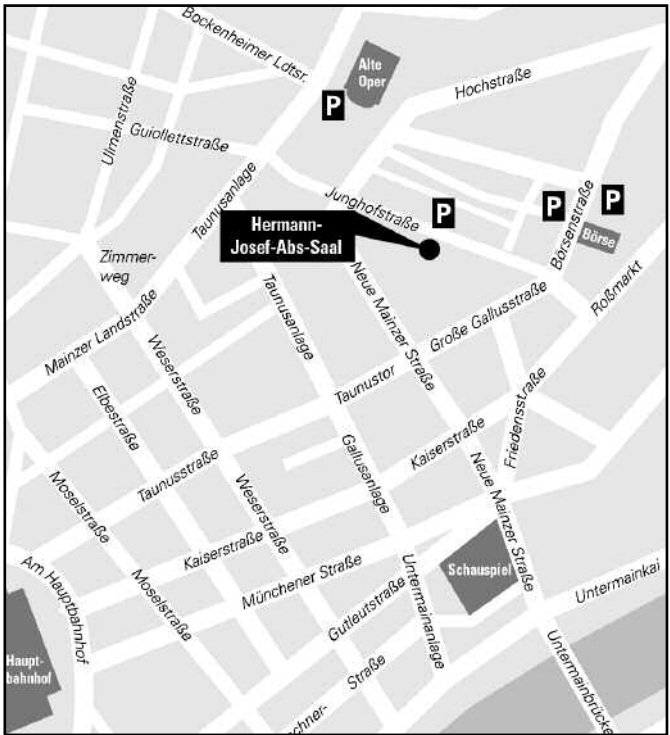
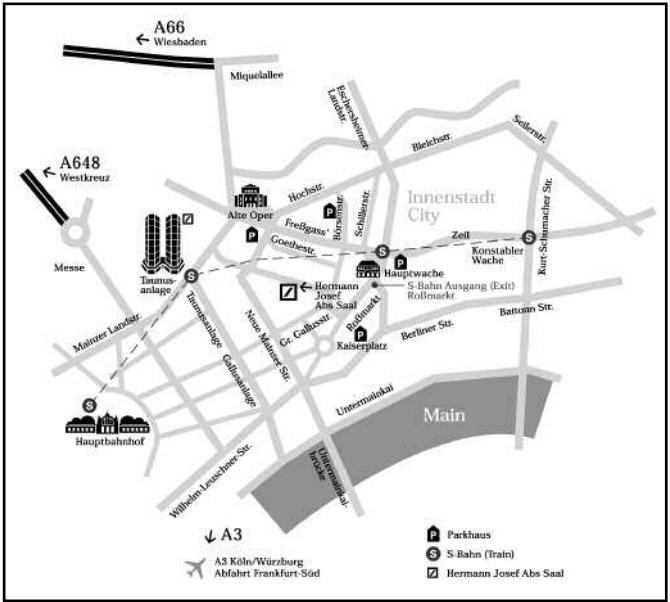
- mit der S-Bahn, Linien S1-S6 und S8, Haltestelle TAUNUSANLAGE
- mit der U-Bahn, Linien U6 und U7, Haltestelle ALTE OPER

Parkmöglichkeiten

- Parkhaus Junghofstraße, Junghofstr. 16
- Parkhaus Schiller-Passage, Taubenstr. 11
- Parkhaus Börse, Meisengasse
- Parkhaus Alte Oper, Opernplatz 1

Unternehmenskalender 2008

- | | |
|----------|--|
| 28.03.08 | 10.00 Uhr: Bilanzpressekonferenz |
| | 13.00 Uhr: Analysten-Meeting |
| 08.05.08 | Ergebnisse 1. Quartal |
| 06.06.08 | 10.30 Uhr: Hauptversammlung
Hermann-Josef-Abs Saal
der Deutschen Bank AG,
Frankfurt am Main |
| 05.08.07 | Ergebnisse 2. Quartal |
| 05.11.07 | Ergebnisse 3. Quartal |



Einladung zur Besichtigung von SINGULUS TECHNOLOGIES am 06. Juni 2008

Wir laden Sie herzlich zu einer Besichtigung unseres Betriebes in Kahl am Main am Tag der Hauptversammlung um ca. 14.00 Uhr ein.

Ihre Anmeldung senden Sie bitte per Fax oder E-Mail bis zum 21. Mai 2008 an:

Fax: +49 (0) 6188 440 110

E-Mail: investor-relations@singulus.de

Ja, ich melde zur Betriebsführung am 06. Juni 2008 um ca. 14.00 Uhr an:

1. Name

Vorname

2. Name

Vorname

Straße

PLZ/Ort

Telefon

Fax

Email
(Bitte in Druckbuchstaben)

Abfahrt: Hermann-Josef-Abs Saal, ca. 14:00 Uhr

Rückfahrt: ca. 16:30 Uhr

SINGULUS 
Smart Solutions to Drive the Future.



SINGULUS TECHNOLOGIES AG

Hanauer Landstraße 103
D-63796 Kahl am Main
Tel.: +49 6188 440-0
Fax: +49 6188 440-110
Internet: www.singulus.de

Investor Relations:
Maren Schuster
Tel.: +49 6188 440-612
email: investor-relations@singulus.de